

Zu Ltg.-414-1972

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes
über das Güter- und Seilwege-Landes-
gesetz 1973.

B e r i c h t
des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Der LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS hat sich in seiner Sitzung am 15. Februar 1973 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ. VI/4-A-82/20 vom 19. Dezember 1972 betreffend den Entwurf eines Gesetzes, über das Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Nach den Überschriften, Paragraphen-, Artikel- und Hauptstücksbezeichnungen hat jeweils der Punkt zu entfallen.
2. Die Promulgationsklausel hat zu lauten:
"Der Landtag von Niederösterreich hat - hinsichtlich des Art. I in Ausführung zum Güter- und Seilwege-Grundstzgesetz 1967, BGBl.Nr.198/1967 - beschlossen:
Artikel I"
3. Im § 1 Abs.1 hat die Wortfolge "fremden Grund" zu lauten: "fremde Grundstücke".
4. Im § 1 Abs.2 hat in den Z.3 und 4 die Wortfolge "fremdem Grund" jeweils zu lauten: "fremden Grundstücken" und in der Z.4 ist die Wortfolge "fremdenGrund" durch die Wortfolge "fremde Grundstücke" zu ersetzen.

5. Im § 1 Abs.3 ist das Wort "Grund" durch das Wort "Grundstück" zu ersetzen.
6. Im § 2 Abs.1 Z.2 ist das Wort "Raumplanung" durch das Wort "Raumordnung" zu ersetzen.
7. Im § 2 Abs.3 hat der Klammerausdruck " (§§ 15 bis 19 und § 24)" zu lauten. Nach diesem Klammerausdruck ist die Wortfolge "oder eine Bewilligung nach § 5" einzufügen.
8. Im § 5 Abs.3 hat der Klammerausdruck " (§ 2)" sowie der letzte Satz zu entfallen.
9. Im § 6 Z.3 ist das Wort "Raumplanung" durch das Wort "Raumordnung" zu ersetzen.
10. Im § 7 Abs.1 ist nach dem Wort "Geldentschädigung" der Klammerausdruck "(Entschädigung)" einzufügen.
11. Im § 7 Abs.3 ist das Wort "Festlegung" durch das Wort "Bemessung" zu ersetzen.
12. Im § 7 Abs.4. hat der Klammerausdruck " (§ 2)" zu entfallen.
13. Im § 8 Abs.1 hat der Klammerausdruck " (§ 1 Abs.2 Z.1)" zu entfallen und ist das Wort "Grundes" durch das Wort "Grundstückes" zu ersetzen.
14. Im § 8 Abs.1 sind die Bezeichnungen "a)" und "b)" durch die Bezeichnungen "1." und "2." zu ersetzen.
15. Im § 8 Abs.1 lit.a ist der Strichpunkt durch das Binde-
wort "und" zu ersetzen.
16. In der Überschrift zu § 9 ist das Wort "Geldentschä-
digung" durch das Wort "Entschädigung" zu ersetzen.

17. § 9 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Wenn über den Einlösendpreis kein Einvernehmen zustandekommt, sind seiner Bemessung der Verkehrswert der beanspruchten Grundfläche, die Wertverminderung der dem Eigentümer verbleibenden Restflächen sowie die sonstigen durch die Einlösung bedingten Ertrags-, Einkommens-, Vermögenseinbußen und Wirtschafterschwernisse zugrunde zu legen; allfällige bereits gemäß § 7 bemessene Entschädigungen sind anzurechnen."

18. Im § 9 Abs.3 hat die Wortfolge "Ermittlung der Geldentschädigung" zu lauten: "Bemessung der Entschädigung".

19. Im § 9 werden die Abs.4 und 5 wie folgt abgeändert:

a) Im Abs.4 ist die Bezeichnung "lit.a" durch die Bezeichnung "Z. 1" zu ersetzen und hat die Wortfolge "BGBI.Nr.71," zu entfallen.

b) Im Abs.5 ist die Bezeichnung "lit.b" durch die Bezeichnung "Z. 2" zu ersetzen.

20. Im § 9 Abs.6 ist das Wort "Geldentschädigung" durch das Wort "Entschädigung" und das Wort "festzulegen" durch die Worte "zu bemessen" zu ersetzen.

21. Im § 10 hat der Klammerausdruck "(§§ 7, 8, 9)" zu entfallen.

22. Im § 10 sind die Bezeichnungen "a)", "b)" und "c)" durch die Bezeichnungen "1.", "2." und "3." zu ersetzen.

23. Im § 11 Abs.1 hat der Klammerausdruck " (§ 1 Abs.2 Z.2)" zu entfallen.

24. Im § 12 Abs.4 ist das Wort "Grundstücke" durch das Wort "Grundflächen" zu ersetzen.

25. Dem § 13 ist ein neuer Abs.3 einzufügen; dieser lautet:
"(3) Die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch sind von amtswegen zu veranlassen."
26. Im § 14 hat das Wort "entschädigungslos" zu entfallen.
27. Im § 15 Abs.1 haben die Klammerausdrücke "(§ 1 Abs.2 Z.1)" und "(§ 1 Abs.2 Z.2)" zu entfallen.
28. Im § 15 Abs.4 hat die Wortfolge "zu leisten und auf Grund des in den Satzungen festzulegenden Anteilsverhältnissen" zu lauten: "zu tragen und auf Grund der in den Satzungen festzulegenden Anteilsverhältnisse".
29. Im § 16 Abs.1 zweiter Satz hat die Wortfolge "Diese haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über" zu lauten: "Diese haben neben einem Verzeichnis der die Mitgliedschaft begründenden Liegenschaften insbesondere Bestimmungen zu enthalten über".
30. Im § 16 Abs.1 hat die Z.2 zu entfallen; die Z.3 bis 9 erhalten die Bezeichnung 2 bis 8.
31. Im § 16 Abs.1 Z.3 (bisher Z.4) haben die Worte "Bestimmungen über" zu entfallen.
32. Im § 16 Abs.1 Z.5 (bisher Z.6) ist das Wort "Beschlusfassung" durch das Wort "Beschlusserfordernisse" zu ersetzen.
33. Im § 16 Abs.1 Z.6 (bisher Z.7) ist nach dem Wort "Jahresvoranschlag," das Wort "Rechnungsabschluß," einzufügen.
34. Im § 16 Abs.1 Z.8 (bisher Z.9) ist das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Bringungsgemeinschaft" zu ersetzen.

35. Im § 16 Abs.2 hat der erste Satz zu lauten:

"Als Organe sind die Vollversammlung und der Vorstand vorzusehen."

36. Im § 16 Abs.2 haben der zweite und dritte Satz zu lauten:

"Der Vorstand besteht bei einer Mitgliederzahl bis zwanzig aus dem Obmann und dessen Stellvertreter. Übersteigt die Mitgliederzahl zwanzig, so erhöht sich die Zahl der Vorstandsmitglieder für je angefangene zehn Mitglieder um ein weiteres Mitglied."

37. Im § 16 Abs.4 hat die Wortfolge "mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt." zu lauten: "einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt."

38. Im § 16 Abs.5 hat der erste Satz zu lauten:

"Bei Wahlen und bei Beschlußfassungen im Vorstand kommt jedem Mitglied eine Stimme zu."

39. Im § 16 Abs.7 ist das Wort "Gemeinschaft" durch das Wort "Bringungsgemeinschaft" zu ersetzen und hat der Klammerausdruck " (§ 15 Abs.2)" zu entfallen.

40. Im § 17 Abs.3 ist das Wort "Liegenschaften" durch das Wort "Grundstücke" zu ersetzen.

41. Im § 19 Abs.1 ist die Wortfolge "das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Bringungsgemeinschaft diesem Auftrag nicht nach, so hat die Agrarbehörde die notwendigen Maßnahmen" durch die Wortfolge "die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Kommt die Bringungsgemeinschaft diesem Auftrag nicht nach, so hat die Agrarbehörde die angeordneten erforderlichen Maßnahmen" zu ersetzen.

42. § 19 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Unterläßt die Bringungsgemeinschaft die Bestellung der Organe, so hat die Agrarbehörde einen Sachwalter zu bestellen und ihn mit den Befugnissen der Organe auf Kosten der Bringungsgemeinschaft zu betrauen. Die Kosten sind erforderlichenfalls gemäß § 18 Abs.3 einzubringen."

43. Im § 26 Abs.3 hat das Wort "Erhaltungsfondes" richtig "Erhaltungsfonds" zu lauten.

44. Im § 27 Abs.1 ist das Wort "Ausscheidung" durch die Worte "der Austritt" zu ersetzen.

45. Die Überschrift zu § 32 hat zu lauten:

"Aufhebung älteren Rechts und Übergangsbestimmungen".

Begründung:

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen erfolgten aus Gründen der Klarstellung, Berichtigung und Verbesserung der legislatischen Ausdrucksweise.

Als inhaltliche Änderung stellt sich die in der Z.8 vorgesehene Streichung des letzten Satzes des § 5 Abs.3 des Gesetzentwurfes dar. Diese Streichung erfolgte, um einen allfälligen Eingriff in den verfassungsrechtlich geschützten eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden im Rahmen der "örtlichen Baupolizei" zu vermeiden.

Weiters wurde auf Grund der Z.25 eine zusätzliche Bestimmung zu § 13 des Gesetzentwurfes aufgenommen, um eine antswegige gebührenfreie Löschung von Felddienstbarkeiten im Grundbuch zu ermöglichen.

Die Streichung des Wortes "entschädigungslos" im § 14 des vorliegenden Entwurfes (Z.26) bewirkt, daß der Wert der für den Wegbau entnommenen Materialien bei der Bemessung der Entschädigung im Sinne des § 7 des Gesetzentwurfes zu berücksichtigen sein wird.

BLOCHBERGER
Berichterstatter

ANZENBERGER
Obmann